

SERBIEN

Beschluss über die Durchführung besonderer pflanzengesundheitlicher Kontrollen zum Auffinden der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) und die Maßnahmen bei Auftreten dieser Schadorganismen

(Наредбу о спровођењу посебних фитосанитарних прегледа ради откривања штетних организама *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) и *Epitrix tuberis* (Gentner) као и о мерама које се предузимају у случају појаве тих штетних организама)

Quelle: <http://www.uzb.minpolj.gov.rs>, aufgerufen am 18.08.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Serbischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 18.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss

über die Durchführung besonderer pflanzengesundheitlicher Kontrollen zum Auffinden der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) und die Maßnahmen bei Auftreten dieser Schadorganismen

"Amtsblatt RS", Band 113 vom 30. Dezember 2015

1. Zum Auffinden der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) (im weiteren "die Schadorganismen" genannt) bei der Einfuhr von Knollen von *Solanum tuberosum* L., einschließlich der zum Anpflanzen bestimmten Knollen (im weiteren „die Kartoffelknollen“ genannt), mit Ursprung in Drittländern, in denen einer oder mehrere der Schadorganismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, in die Republik Serbien, führt der Pflanzenschutzinspektor an der Einlassstelle eine Kontrolle auf das Vorhandensein der Schadorganismen durch und prüft, ob das Pflanzengesundheitszeugnis eine "Zusätzliche Erklärung"* mit folgenden Angaben enthält:

- 1) die Kartoffelknollen wurden in einem Gebiet erzeugt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von den Schadorganismen anerkannt ist; oder
- 2) die Kartoffelknollen wurden gewaschen oder abgebürstet, so dass höchstens 0,1 % Erde verbleiben, oder sie wurden einem gleichwertigen Verfahren unterzogen, das speziell dem

* A.d.Ü. für ZE: 1) The potato tubers have been grown in a pest-free area established by the National Plant Protection Organisation in accordance with relevant international standards for phytosanitary measures. OR

2) The potato tubers have been washed or brushed so that there is no more than 0.1 % of soil remaining, or have undergone an equivalent method specifically applied in order to achieve the same outcome and remove the concerned *Epitrix* sp. and to ensure that there is no risk of spreading the specified organisms.

3) The potato tubers have been found free from the *Epitrix* sp. concerned and from any of their symptoms and do not contain more than 0.1 % of soil in an official examination carried out immediately prior to export.

4) The packaging material in which potato tubers are imported is clean.

Zweck diene, dasselbe Ergebnis zu erzielen und die Schadorganismen zu entfernen, und um sicherzustellen, dass kein Risiko einer Ausbreitung der Schadorganismen besteht.

- 3) die Kartoffelknollen wurden bei einer amtlichen Untersuchung unmittelbar vor der Ausfuhr für frei von den Schadorganismen und deren Symptomen befunden und weisen höchstens 0,1 % Erde auf;
- 4) das Verpackungsmaterial, in dem die Kartoffelknollen eingeführt werden, ist sauber.
2. Wenn die Angabe gemäß Nummer 1 Unterpunkt 1) dieses Beschlusses gemacht wird, ist der Name des befallsfreien Gebiets unter der Rubrik „Herkunftsart“ zu vermerken.
3. Die Einschleppung und das Verbreiten der Schadorganismen im Gebiet der Republik Serbien sind verboten.
4. Kartoffelknollen mit Ursprung in Drittländern, in denen einer oder mehrere der Schadorganismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, dürfen in das Gebiet der Republik Serbien eingeführt werden, wenn sie die besonderen Anforderungen in den Nummern 1 und 2 dieses Beschlusses erfüllen.
5. Kartoffelknollen, die in die Republik Serbien gemäß den Nummern 1. und 2. dieses Beschlusses eingeführt wurden, dürfen im Gebiet der Republik Serbien nur mit einem Pflanzenpass weiter verbracht werden.

...

19. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im "Amtsblatt der Republik Serbien" in Kraft.

Band 110-00-00298/2015-09

geschehen zu Belgrad, 29. Dezember 2015

Minister

Prof. Dr. Snežana Bogosavljević Bosković, s.r.